

2900/J XXI.GP
Eingelangt am: 8.10.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und Genossinnen
an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

In der Anfragebeantwortung 2730 AB erfolgt eine Darstellung der gravierenden Fehleinschätzung hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen und damit verbunden den finanziellen Einnahmeerwartung des BMSG durch die ungerechte und auch unsoziale Streichung der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung.

Die Antwort zu Frage 10 lautet: „Auch wenn die finanziellen Mehreinnahmen unter den Erwartungen geblieben sind, hat diese Maßnahme zu mehr Beitragsgerechtigkeit in der Krankenversicherung geführt“.

Nun erhalten Abgeordnete unter anderem folgenden Brief

Betrifft: Einspruch Hausfrauensteuer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Vorschreibung des Zusatzbeitrags gemäß § 51d Allgemeines Sozialversicherungsgesetz („Hausfrauensteuer“).

Begründung:

Meine Gattin war seit Abschluss Ihrer Krankenpflegeschule im Jahre 1981 bis März 1997 nahezu durchgehend als Diplomkrankenschwester tätig und daher versichert. Auf Grund eines schweren Arbeitsunfalls Ende November 1996 (Oberschenkelhalsbruch!), dessen Ausmaß trotz Konsultation mehrerer Fachärzte und Unfallambulanzen erst Ende Dezember 1996 nach mehr als 3 Wochen äußerst starker Schmerzen erkannt wurde und der eine sehr belastende Operation erforderte (Verplattung und Verschraubung des linken Oberschenkels). Da auch nach der Operation das kranke Bein bis heute nicht mehr im vollen Umfang belastbar war, war an eine weitere Ausübung des schweren Berufs meiner Gattin nicht mehr zu denken. Das Dienstverhältnis mit ihrem Arbeitgeber (Land NÖ) wurde daher einvernehmlich gelöst.

Dazu kommt, dass meine Gattin durch das traumatische Ereignis des Unfalls mit der Folge einer langen verunstaltenden Narbe, immer wiederkehrenden Schmerzen, eingeschränkter Belastbarkeit des Beins und zusätzlich eines Abortus in der dritten Schwangerschaftswoche im August 1997 auch psychisch nicht mehr so belastbar ist, wie es für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich wäre.

Leider hat es meine Gattin auch infolge der auf Grund des Unfalls resultierenden psychischen Probleme verabsäumt, um entsprechende Unterstützung wie Unfallrente, Arbeitslosengeld etc. anzusuchen, und sich der im Zuge dieser Verfahren ziemlich anstrengenden Prozeduren zu unterziehen. Sie ist daher nicht bei mir mitversichert, weil sie nur Hausfrau sein will, sondern im Gegenteil, sie wird durch die erzwungene Untätigkeit noch zusätzlich belastet.

Obwohl dem Sozialsystem durch die Nichtanspruchnahme von Leistungen, die meiner Gattin an sich zugestanden wären (jedenfalls Arbeitslosengeld und Unfallrente und aber wahrscheinlich auch Notstandshilfe im Falle ihrer Nichtverheiratung), Geld erspart wurde, werden meine Gattin und ich jetzt durch die Vorschreibung der Hausfrauensteuer quasi bestraft für ein Ereignis, das im Zuge der Berufsausübung meiner Gattin und nicht etwa durch einen Freizeitunfall eingetreten war.

Ich werde daher die mir vorgeschriebenen Beträge nur unter Vorbehalt leisten.

Insbesondere behalte ich mir auch das Recht vor, alle geleisteten Beträge zurückzufordern, falls durch eine Erkenntnis eines dafür zuständigen österreichischen oder europäischen Gerichtshofes die Passagen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgehoben werden sollten, welche den Zusatzbeitrag gem. § 51d betreffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachfolgende

ANFRAGE:

1. Wodurch ist beim oben angeführten Beispiel ein mehr an Beitragsgerechtigkeit gegeben?

2. Was ist ein Mehr an Beitragsgerechtigkeit, wenn Menschen viele Jahre ihre Krankenversicherungsbeiträge geleistet haben und beispielsweise trotz Arbeitslosigkeit keinen Leistungsanspruch wegen Einkommensanrechnung in der Arbeitslosenversicherung haben, nun einen Zusatzbeitrag leisten müssen?

3. Sie haben in einer Anfragebeantwortung ausgeführt:

„Die Abschaffung der beitragsfreien Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung beruht wie alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems auf dem Gedanken, dass sich soziale Gerechtigkeit durch alle politischen Maßnahmen ziehen muss und sozialstaatliche Leistungen auf nachvollziehbaren Kriterien sowie gesicherten Finanzierungsgrundlagen basieren sollen und nicht undifferenziert verteilt werden sollen. So wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2001 für Angehörige - mit Ausnahme der Kinder und Enkel - grundsätzlich ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung in Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des (der) Versicherten zu entrichten sein. Die Gratimitversicherung bleibt jedoch nach der Regierungsvorlage eines Budgetbegleitgesetzes 2001(311 der Beilagen) weiterhin für alle Personen erhalten, die sich - der Kindererziehung widmen oder - vier Jahre lang gewidmet haben, weiters für Personen, die Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze beziehen oder - den erheblich behinderten Versicherten (die erheblich behinderte Versicherte) pflegen. Als erheblich behindert gelten solche Personen, die Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze haben. Darüber hinaus wird hinsichtlich dieses Zusatzbeitrages eine Befreiungs- und Herabsetzungsmöglichkeit bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit durch eigene Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeräumt

werden.“ Wo sehen Sie den Vertrauensschutz für Menschen gewährleistet, die aus Altersgründen keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können?

4. Von rund 1,4 Mio. Menschen - welche vor dieser Maßnahme beitragsfrei mitversichert waren - haben laut Angaben in der Anfragebeantwortung 2730 AB rund 21.000 Menschen einen Zusatzbeitrag zu leisten.

- a) Wie viele sind davon Frauen?
- b) Wie viele sind davon Frauen über 55 Jahre?
- c) Wie viele waren davon irgendwann bereits auf Grund einer Berufstätigkeit versichert?